

Gemeinde: **Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya**
Bezirksbauernkammer/n: Waidhofen an der Thaya
Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Thaya

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Pfaffenschlag das Gemeindegebiet in folgende drei Wahlsprengel unterteilt:

| Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst: | | |
|---------------------------------|----------------------------------|------------------------|
| Wahlsprengel: | Pfaffenschlag | |
| Wahllokal: | Gemeindeamt Pfaffenschlag | |
| Verbotszone: | 10 m | |
| Wahlzeit: | Beginn: 09:00 Uhr | Ende: 12:00 Uhr |

| Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst: | | |
|---------------------------------|------------------------------------|------------------------|
| Wahlsprengel: | Kleingöpfritz | |
| Wahllokal: | Feuerwehrhaus Kleingöpfritz | |
| Verbotszone: | 10 m | |
| Wahlzeit: | Beginn: 09:00 Uhr | Ende: 11:00 Uhr |

| Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst: | | |
|---------------------------------|------------------------------|------------------------|
| Wahlsprengel: | Rohrbach | |
| Wahllokal: | Gemeindehaus Rohrbach | |
| Verbotszone: | 10 m | |
| Wahlzeit: | Beginn: 09:00 Uhr | Ende: 11:00 Uhr |

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 10 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 27.11.2024

Abgenommen am: 09.03.2025



Pfaffenschlag, am 27.11.2024

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Liebhart".

Werner Liebhart

